Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Verwaltungsgemeinschaft Reischach (VG)

vom 21.05.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Reischach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die VG erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der VG eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Die Gebühr wird an 12 Monaten erhoben.

(4) Bei einer Rückgabe der Lastschrift ist die anfallende Rücklastgebühr durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der VG vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen und bis zu 5 Schließtage für Teamfortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Gebührensatz Betreuungsgebühren

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen:

a) für den **Krippenbereich**:

tägliche Buchungszeit	**0 – 3 Jährige monatlich**
über zwei bis einschließlich drei Stunden	215,00 €
über drei bis einschließlich vier Stunden	240,00 €
über vier bis einschließlich fünf Stunden	264,00 €
über fünf bis einschließlich sechs Stunden	291,00 €
über sechs bis einschließlich sieben Stunden	321,00 €
über sieben bis einschließlich acht Stunden	356,00 €
über acht bis einschließlich neun Stunden	395,00 €

b) Für den **Kindergartenbereich**:

tägliche Buchungszeit	**ab 3 Jahren monatlich**
über drei bis einschließlich vier Stunden	172,00 €
über vier bis einschließlich fünf Stunden	190,00 €
über fünf bis einschließlich sechs Stunden	209,00 €
über sechs bis einschließlich sieben Stunden	230,00 €
über sieben bis einschließlich acht Stunden	253,00 €
über acht bis einschließlich neun Stunden	279,00 €

(2) Zuzüglich zur Benutzungsgebühr werden monatlich ein Spielgeld i.H. von 7,00 € und ein Getränkegeld i.H. von 2,50 € erhoben.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie dieselbe Einrichtung ermäßigt sich der monatliche Betrag um 10,00 € je Kind.

(4) Werden Kinder bis 3 Jahren in einer gemischten Gruppe mit Kindergartenkindern betreut, ist die Kinderkrippengebühr zu entrichten.

(5) Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.

(6) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

(7) Für das Portfolio und die Vertragsunterlagen etc. wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € jährlich erhoben. Diese wird mit der Septembergebühr abgebucht bzw. im ersten Monat des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

(4) Ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährter Zuschuss wird nach den gesetzlichen Vorgaben auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.2025 außer Kraft.

Reischach, den
Verwaltungsgemeinschaft Reischach

Alfred Stockner
Gemeinschaftsvorsitzender